

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 07.05.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1907.) 17. Stück.

Inhalt:

- N.* 30. Verordnung vom 8. April 1907, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den ganzen Bezirk der Gemeinde Blexen.
- N.* 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1907 zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N.* 32. Landtagsabschied vom 29. April 1907 für die 2. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogtums.

N. 30.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den ganzen Bezirk der Gemeinde Blexen.

Oldenburg, den 8. April 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen



und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes
vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung
von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren
Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung
oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städ-
ten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom
27. April 1897 und vom 7. November 1904 festgestellten
Fassung, wird auf den ganzen Bezirk der Gemeinde Blexen
anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. April 1907.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Zeidler.

N^o. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Art. 3
§ 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung
der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, den 25. April 1907.

Zur Ausführung des Artikels 3 § 2 des Gesetzes vom
24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den
Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das

Staatsministerium, daß die Bahnlinie Friesoythe—Scholt als Eisenbahn niederer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 25. April 1907.

Staatsministerium.

Willich.

Warnsloh.

N^o. 32.

Landtagsabschied für die 2. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogtums.

Oldenburg, den 29. April 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des XXX. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet worden:

A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags,

2. ein Gesetz, betreffend Änderung von Familiennamen und Vornamen,
3. ein Gesetz, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst,
4. ein Gesetz, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst.

B. für das Herzogtum Oldenburg und
das Fürstentum Lübeck:

1. das Patent, betreffend den Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

C. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Aufhebung des Artikels 24 § 3 des Gesetzes vom 17. April 1897 / 12. Februar 1900, betreffend die Ausübung der Jagd,
2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Deichordnung,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung,
5. ein Gesetz, betreffend Teilung der Gemeinde Lohne in eine Land- und eine Stadtgemeinde Lohne,
6. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899,
7. ein Gesetz, betreffend Aufnahme einer Anleihe.

D. für das Fürstentum Lübeck:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Schulgesetzes,

2. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1854, betreffend die Einführung einer Hundesteuer.

§ 2.

Ferner wird demnächst ein Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend Rörung der Zuchtstiere, mit den vom Landtage beschlossenen Änderungen verkündet werden.

§ 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1907 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 4.

Dem zum Voranschlag der Zentralkasse gestellten Ersuchen des Landtags soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 5.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend soll geprüft werden, ob und in welcher Weise die Altersgrenze für die Versetzung der Zivilstaatsdiener in den Ruhestand auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt werden kann. Das Ergebnis

wird dem Landtage mitgeteilt und gegebenenfalls ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

§ 6.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm alljährlich eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der letzten Einkommensteuerschätzung vorzulegen, soll entsprochen werden.

§ 7.

Bezüglich der vom Landtage gewünschten Prüfung, ob eine Vereinfachung des Buchungsverfahrens in der Buchhalterei möglich und angezeigt ist, wird auf die seitens der Staatsregierung im Landtage abgegebene Erklärung verwiesen.

§ 8.

Dem Ersuchen, mit dem Antrage zur Bewilligung der Mittel zum Neubau einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück auch einen Kostenanschlag zum Bau einer provisorischen Brücke, die dem Verkehr während des Baus erstgenannter Brücke dienen soll, sowie einen Kostenanschlag zur Einrichtung einer Fähre nebst Bedienung vorzulegen, wird entsprochen werden.

§ 9.

Die Berücksichtigung der Petition von Interessenten aus Bockhorn, Grabstede, Bredehorn und Moorwinkel, betreffend Einrichtung einer Haltestelle für den Personenverkehr in Moorwinkelsdamm, hat wegen der zu erwartenden Berufungen auch von anderer Seite und, weil ein entsprechendes Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, unterbleiben müssen.

§ 10.

Nachdem der Landtag eine Petition des Gemeinderats der Gemeinde Neufkirchen, betreffend den staatlichen Zuschuß zum Stellingehalt der Volksschullehrer, der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen hat, soll geprüft werden, ob die betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes einer Änderung bedürfen, und es soll gegebenenfalls dem Landtage darüber eine Vorlage gemacht werden.

§ 11.

Ob dem der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Gesuch der Bauerschaft Hohenbögen um Errichtung einer einklassigen Schule in Hohenbögen entsprochen werden kann, soll nochmals geprüft werden.

§ 12.

Dem Ersuchen, das Ergebnis der Prüfung der Petition der Kirchengemeinden Abbehausen, Blexen, Eckwarden, Holzwarden, Jade, Neuende, Stollhamm und Waddewarden auf Beseitigung des Kirchengesetzes vom 3. Mai 1905 der nächsten Versammlung des Landtags mitzuteilen, wird entsprochen werden.

§ 13.

Das Ersuchen des Landtags zu § 62 des Ausgaben-Voranschlags der Landeskasse des Fürstentums Lübeck, die Holzdeputate für die Dienstgebäude aufzuheben, und auf eine Beseitigung der sonstigen Holzdeputate (mit Ausnahme etwa der Gnadendeputate) Bedacht zu nehmen, sei es im Wege der Vereinbarung mit den Berechtigten oder im Wege der Gesetzgebung, wird geprüft werden.

§ 14.

Dem Ersuchen des Landtags, die Bestimmungen über Preis und Gültigkeit der Jagdkarten im Fürstentum Birkenfeld neu zu regeln, soll näher getreten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 29. April 1907.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.) Willich. Kuhstrat. Kuhstrat.

Cassebohm.